

Ø lecht. 02.9.2
1917

EINGANG
19. JULI 2007
SERVATIUS
RECHTSANWALTE

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:

[REDACTED]

Verkündet am:

11.7.2007

In der Sache

Tanduo, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

[REDACTED]

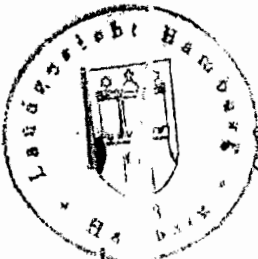
gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

[REDACTED]



erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 22 ,
durch den Richter am Landgericht Harder als Einzelrichter

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Februar 2007 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin [REDACTED] auf Grund des Beschlusses des AG Hamburg vom [REDACTED], Geschäftsnummer [REDACTED] (Anlage K 1).

Die Schuldnerin hatte am 14. 12. 2004 einen Darlehensvertrag über [REDACTED] € geschlossen sowie zeitgleich einen Versicherungsvertrag mit der [REDACTED], deren konzernrechtliche Verschwiegenheit mit der Beklagten streitig ist, für den eine Einmalprämie in Höhe der Klagforderung fällig und von der Beklagten an den Versicherer ausgezahlt wurde.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 21. Januar 2005, das er als Anlage K 4 vorlegt, den Widerruf des Kreditvertrages.

Der Kläger ist der Auffassung, dass das Widerrufsrecht nicht durch Zeitablauf erloschen sei, weil die Belehrung der Beklagten über die Folgen des Widerrufs nicht ausreichend gewesen sei. Der Versicherungsvertrag stelle einen mit dem Kreditvertrag verbundenen Vertrag und eine wirtschaftliche Einheit dar, so dass der Widerruf auch den Versicherungsvertrag erfasse. Die Beklagte müsse deshalb diesen Teil der Darlehenssumme an ihn auskehren und könne dies nicht mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch verrechnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn [REDACTED] € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Februar 2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt der geltend gemachte Anspruch zustehe. Ein verbundenes Geschäft sei nicht gegeben, der Versicherungsvertrag sei ein Sicherungsinstrument, kein aus dem Darlehen finanziertes weiteres Geschäft. Schließlich habe die Schuldnerin vom Versicherungsvertrag ohnehin zurücktreten können, darauf werde im Rahmen Vertrags ausdrücklich hingewiesen. Die Besonderheiten des Versicherungsrechts schlossen hier eine Anwendung des § 358 BGB aus, andernfalls gelte § 358 Abs.2 Satz 2 BGB mit der Folge, dass ein Widerruf des Darlehensvertrages ausgeschlossen sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien und ihrer Rechtsausführungen wird auf die Schriftsätze einschließlich der Anlagen Bezug genommen (§ 313 Abs.2 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 21 Abs.1 ZPO vor dem angerufenen Gericht zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann als Insolvenzverwalter der Schuldnerin und Darlehensnehmerin die von dieser gezahlten Einmal-Versicherungsprämie in Höhe der Klagforderung nach § 358 Abs.3, Abs.4, 357, 346ff. BGB von der Beklagten als Darlehensgeberin zurückverlangen.

Der vom Kläger mit Schreiben vom 21. Januar 2007 erklärte Widerruf des Kreditvertrags erfasst auch die hier streitgegenständliche Restschuldversicherung und führt dazu, dass dieser nach Maßgabe der genannten Vorschriften rückabzuwickeln ist, wobei dem Kläger der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nicht entgegengehalten werden kann.

1. Der Widerruf ist insbesondere rechtzeitig erklärt. Der Kreditvertrag datiert zwar vom 14. Dezember 2004, indes war die Widerrufsfrist nicht gemäß § 355 Absatz 3 Satz1 BGB erloschen, weil die Schuldnerin nicht ordnungsgemäß belehrt worden war. Die Belehrung der Schuldnerin in diesem Vertrag genügt nicht den Anforderungen des § 14 Abs.1 BGB-Info, insbesondere ist die Anlage 2 zu § 14 BGB-Info hier nicht verwandt worden.

Die Belehrung der Schuldnerin erfolgte nicht im gebotenen Umfang, weil eine Belehrung darüber unterblieb, dass sie im Falle des Widerrufs des Darlehensgeschäfts auch an den Versicherungsvertrag nicht gebunden sein würde. Dies ist vorliegend der Fall, weil es sich bei dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag um ein solches verbundenes Geschäft handelt, das mit dem Darlehensgeschäft eine wirtschaftliche Einheit bildet. Eine Belehrung darüber ist nicht erfolgt, der Hinweis darauf, dass das Versicherungsverhältnis seinerseits ohnehin kündbar ist, reicht dafür wiederum nicht aus.

Darlehensvertrag und Versicherungsvertrag stellen verbundene Geschäfte im Sinne des § 358 BGB dar mit der Folge, dass darüber entsprechend § 14 BGB-Info zu belehren ist mit der weiteren Folge, dass im Fall der wie hier unterbliebenen Belehrung die Widerrufsfrist vorliegend nicht abgelaufen war.

Der zwischen den Parteien geschlossene Kreditvertrag unterfällt §§ 495, 355 BGB. Der über diesen mitfinanzierte Restschuldversicherungsvertrag stellt ein verbundenes Geschäft dar.

Zum Abschluss einer solchen Versicherung verständigten sich die Parteien in dem Ratenkreditvertrag mit der Maßgabe, dass die einmalige Versicherungsprämie in Höhe der Klagforderung durch die Darlehenssumme von der Klägerin mitfinanziert wurde. Durch die über die Klägerin als Versicherungsnehmerin bei der Beklagten abgeschlossene Versicherung sollte bei Eintritt des Versicherungsfalles die Erfüllung der Ansprüche der Klägerin aus dem Kreditvertrag durch Zahlung des noch offenen Rests der Kreditschuld durch den Versicherer (§ 267 BGB) gesichert und die Beklagte von einer entsprechenden Zahlungspflicht befreit werden.

Die Frage, ob eine solchermaßen finanzierte Restschuldversicherung ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft ist - soweit ersichtlich - bisher höchstrichterlich noch ungeklärt. Das Oberlandesgericht Rostock hat in dem (in NJW-RR 2005, S. 1416 veröffentlichten) Beschluss (über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe) vom 23. März 2005 diese Frage (unter der Geltung des § 9 VerbrKG a.F.) bejaht. Dieser Auffassung schließt sich der entscheidende Einzelrichter der erkennenden Kammer auch unter Geltung der §§ 355, 358 BGB an. Das Oberlandesgericht führt (a.a.O.) aus:

„Emmerich (in Graf von Westphalen, Emmerich, von Rottenburg, VerbrKrG, 2. Aufl., § 9 Rdz. 74) und Habersack (in Müko, BGB, 3. Aufl., § 9 VerbrKrG Rdz. 140 f) halten § 9 VerbrKrG für anwendbar, wenn - wie hier - der Kredit mit einer Restschuldver-

sicherung verbunden und die Versicherungsprämie über den Kredit mitfinanziert wird (vgl. auch Kessal-Wulf in Staudinger, BGB, 13. Aufl., 2004, § 358 Rdz. 40). Eine andere Auffassung vertritt Scholz (Verbraucher kreditverträge, 2. Aufl., Rdz. 245) im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Abschluss der mitfinanzierten Restschuldversicherung in erster Linie dem Interesse des Kreditnehmers und nur indirekt dem der Bank diene (so im Ergebnis wohl auch Münstermann-Hannes, VerbrKrG, 1991, Rdz. 545)...

Ein verbundenes Geschäft ... liegt vor, wenn rechtlich selbständige Verträge in solch einem engen Zusammenhang stehen, dass diese sich jeweils als Teilstück einer rechtlichen oder wenigstens wirtschaftlich-tatsächlichen Einheit darstellen und sich ergänzen. Das ist der Fall, wenn einerseits der Kredit (auch) zu dem Zweck gewährt wird, die sonstige Vergütung - hier die Versicherungsprämie - zu begleichen und andererseits aus Sicht des Verbrauchers der Kreditgeber und der Verkäufer oder ein sonstiger Dienstleistender (hier das Versicherungsunternehmen) eng miteinander zusammenwirken, wobei es genügt, dass ein gemeinsamer Bezug zwischen den Verträgen besteht."

Das erkennende Gericht folgt dieser Rechtsauffassung. Die Voraussetzungen einer Verbindung und wirtschaftlichen Einheit beider Verträge sind vorliegend erfüllt.

Die Restschuldversicherung ist vollumfänglich über den der Schuldnerin gewährten Kredit finanziert worden, indem ihr dieser in Höhe der Prämie gar nicht erst ausgezahlt wurde. Der wechselseitige Bezug zwischen dem Kredit- und dem Versicherungsvertrag ist unbestreitbar. Die reine Restschuldversicherung ist mit dem Kreditvertrag streng in einer Weise verbunden (vgl. Emmerich, a.a.O.; Hemmerde/von Rottenburg, WM 1993, 181), dass beide Verträge dem Verbraucher als eine Einheit erscheinen müssen und auch objektiv eine solche darstellen. Es bedarf keiner weiteren Feststellungen dazu, ob die Schuldnerin ohne die Bereitschaft zum Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages und der Zahlung einer Einmalprämie den Kredit nicht erhalten haben würde. Der Abschluss der mitfinanzierten Restschuldversicherung dient erkennbar nicht nur dem Interesse des Kreditnehmers selbst, Versicherungsschutz zu erlangen, sondern zumindest in gleicher Weise auch dem der finanzierenden Bank [OLG Rostock, a.a.O. m.w.Nw.].

Gründe, die mitfinanzierte Restschuldversicherung hier dem Verbraucherschutz des § 358 BGB herauszunehmen, wie die Beklagte geltend macht, sind nicht gegeben. Dem Regelungszweck dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, dass nur

eigenständige fremdfinanzierte Kauf- oder Dienstleistungsgeschäfte erfasst werden sollen. Die Schuldnerin „erkauft“ sich von dem Darlehen neben der Verwendung des ihr ausgezahlten Betrags eben auch diesen Versicherungsschutz. Eine teleologische Reduktion der Vorschrift, wie die Beklagte sie im Auge hat, ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten. Zwar ist diskutabel, eine Ausnahme machen zu wollen bei Kosten reiner Sicherungsgeschäfte, die der Darlehensnehmer auch aus der Valuta finanzieren muss, vorliegend gilt dies nach Auffassung des entscheidenden Einzelrichters der erkennenden Kammer indes nicht. Nach der hier vorliegenden Vertragsgestaltung wendet die Schuldnerin planmäßig einen nicht unerheblichen Teil der Valuta in Kenntnis der Darlehensgeberin sogleich für die Erfüllung der Prämienschuld auf. Diese stellt kein eigentlich nur „dienendes“ Sicherungsgeschäft wie die Bestellung von Sicherheiten dar, die gewisse Kosten auslöst, wie das OLG Celle in der von der Beklagten eingereichten – ebenfalls in einem Beschwerdeverfahren über Prozesskostenhilfe ergangenen Beschluss (vom 5. April 2005, Anlage B 1) ohne vertiefte Begründung anzunehmen scheint, sondern stellt die teilweise Verwendung des Darlehens zur Finanzierung eines Versicherungsschutzes dar, den die Schuldnerin erlangt. Die Voraussetzungen des § 358 Abs.3 BGB liegen deshalb vor. Ein Ausschluss des Kündigungsrechts des Darlehensvertrages (§ 495 BGB) wegen § 358 Abs.2 Satz 2 BGB ist hier nicht gegeben, weil der Versicherungsvertrag nicht seinerseits widerruflich ist, sondern versicherungsrechtliche Besonderheiten gelten.

Auch diese Besonderheit des Versicherungsrechts führen hier nicht zu einem anderen Ergebnis, zunächst nicht schon deshalb, wie die Beklagte meint, weil die Schuldnerin sich vom Lebensversicherungsvertrag nach dem Versicherungsvertragsgesetz ohnehin binnen Monatsfrist lösen konnte, und auch nicht, weil die Rückabwicklung nach §§ 358, 357, 346ff. BGB dazu führen müsste, dass die Schuldnerin quasi den Versicherungsschutz herauszugeben hätte. Der erste Gesichtspunkt trägt deshalb nicht, weil die Belehrung nach § 14 BGB-Info eine Belehrung über die Folgen des Widerrufs unabhängig davon regelt, ob ein Widerruf (auch) aus anderen Gründen erfolgen könnte (wenn nicht § 358 Abs.2 Satz 2 BGB eingreift) und vorliegend angesichts der Pflicht des Darlehensnehmers, den Darlehensbetrag zurückzahlen, gerade die Wirkung auf das verbundene Geschäft von eigentlicher Bedeutung sein kann, der zweite Gesichtspunkt trägt nicht, weil dies dem Versicherungsvertrag bei vorläufiger Deckung immanent ist und eben für alle Fälle gilt, in

denen vorläufiger Deckungsschutz vor endgültigem Wirksamwerden der Verträge gewährt wird, so dass eine Einschränkung des Widerrufs oder der Pflicht zur Belehrung aus diesem Grunde nicht geboten erscheint.

Die Nebenforderung folgt aus §§ 288, 290 BGB, die Kostenfolge aus § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

H a r d e r



Ausgefertigt

Tanduo

Tanduo, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle